

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Anwärtingen Amts.

XVII. Jahrgang.

Berlin, 15. September 1906.

Nummer 18.

Dieses Heft erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt mit Bezug durch die Post und die Buchhandlungen III. 3., bereitt ohne Zustellung durch die Verlagshandlung III. 3.20 für Deutschland einseitig, bei deutschen Schutzgebieten und Österreich-Ungarn, III. 4.50 für die Länder des Weltverkehrs. — Einzelheften und Anzeigen sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Grunl. Siegfried Wittler und Sohn, Berlin SW 68, Schöneberg 88-71, zu haben.

Inhalt: Amtlicher Teil: Grenzfestsetzung zwischen dem deutschen Gebiete Nordwest-Kamerun und dem britischen Gebiete Nigeria von Yola an bis zum Tschad-See (mit einer Karte) S. 593. — Bekanntmachungen des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Einfuhr von Kriegsmaterial und den Handel mit solchem S. 596. — Bekanntmachung des Bezirksamts Yome (Landgebiet) S. 596. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend Aufhebung einer Quarantäne S. 596. — Verordnung, betreffend den Handelsbetrieb in den Ostafrikanen S. 597. — Desgleichen betreffend den Verkehr mit Feuerwaffen in den Ostafrikanen S. 597. — Gouvernements-Verordnung, betreffend die Reinhaltung der öffentlichen Wege in Somoa S. 597. — Ausführungsbestimmungen zur Verfügung des Reichsanlers vom 24. Dezember 1903, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten S. 598. — Personalien und Verlustliste Nr. 69 S. 598. — Verzichtigung S. 600.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 600. — Patriotische Gaben S. 600. — Deutsch-Ostafrika: Bericht über die Tätigkeit des Delegierten des Majors Johannes vom 18. November 1905 bis 10. März 1906 (mit einer Skizze) S. 601. — Zum Bahnbau in Ostafrika S. 611. — Kamerun: Von der Südkamerun-Grenzexpedition S. 612. — Neue Verkehrswege S. 612. — Deutsch-Südwestafrika: Vom Bau der Überhaupt-Eisenbahn S. 612. — Die Nordbahn in Südwestafrika S. 612. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antikolonialis-Bewegung S. 612. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Jollnachlag für Seile zur Wollwäscherei in Natal S. 614. — Einfuhrverbot für getragene Kleidungsstücke in Süd-Nyobesia S. 615. — Öffnung des Hafens von Matofar in Niederländisch-Indien für die Ein- und Ausfuhr S. 615. — Gabes als Hauptmarkt des Karawanenhandels in Nordafrika S. 615. — Eine Bahn von Beira zum Sambezi S. 615. — Die Kap-Karobahn S. 615. — Die Eisenbahn in Französisch-Guinea S. 615. — Ausfuhr von Thorit und Thorianit aus Ceylon S. 615. — Die Seidenkultur in Indien S. 616. — Der Baumwollanbau im Ferganahengebiet S. 616. — Chininauktion in Batavia (Java) im Februar 1906 S. 616. — Verschiedene Mitteilungen: Deutscher Wettbewerb in Ägypten S. 617. — Kolonial-Wirtschaftliches S. 617. — Eisenbahnmarkt in Kamerun S. 617. — Verwendung der indischen „Madras-Jute“, „Kloster“ und des „Sisalanthes“ S. 618. — Literatur S. 618. — Verkehrs-Nachrichten S. 619. — Schiffsbewegungen S. 621. — Anzeigen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, den Erbprinzen Ernst zu Hohenlohe-Langenburg auf seinen Antrag von der Stellung als stellvertretender Direktor der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes zu entbinden. Gleichzeitig haben Seine Majestät dem Erbprinzen zu Hohenlohe-Langenburg die Brillanten zum Roten Adler-Orden erster Klasse verliehen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, den bisherigen Direktor der Bank für Handel und Industrie Bernhard Dernburg, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimrat mit dem Prädikat „Erzellenz“, mit der Vertretung des Direktors der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, sowie für den Fall der Behinderung des Reichsfinanziers mit dessen Vertretung in den Kommandoangelegenheiten der Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten zu beauftrauen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Grenzfestsetzung zwischen dem deutschen Gebiete Nordwest-Kamerun und dem britischen Gebiete Nigeria von Yola an bis zum Tschad-See.

(Hierzu eine Karte.)

Durch Notenaustausch zwischen der Reichsregierung und der königlich großbritannischen Regierung vom 16. Juli 1906 ist die obige Grenze, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Die Abgrenzung des Kreisbogens um Yola soll bestehen bleiben, wie sie von den Kommissaren in dem beigelegten Protokoll vom 10. August 1903 vereinbart ist und wie sie an Ort und Stelle vermarktet ist, mit den folgenden beiden Ausnahmen:



Erstens. Die Länge des Zentrums von Yola soll als $12^{\circ} 29' 30''$ angenommen werden.

Zweitens. Nördlich von der Vereinigung des Rao Hesso mit dem Hauptarm des Faro-Flusses, von welcher ab die Grenze zunächst der Mittellinie des Faro folgt, soll sie später nicht nach Westen über das linke Ufer des Faro abbiegen, sondern soll längs der Mittellinie dieses Flusses weiter fortlaufen bis zur Einmündung in den Venue. Bei dem Einfluß in den Venue soll die Linie dem Zentrum des mittelfsten der drei Arme folgen. Von dort folgt sie der Mittellinie des Venue bis zur Mündung des Tleflusses.

2. Die Grenze folgt dann der Mittellinie des Tleflusses bis zu einem Punkt genau südlich von der durch Signal festgelegten Stelle auf dem Harabe-Berg, welche als Triangulationspunkt bei der Vermessung der Grenzkommission gebient hat. Die Grenze verläuft dann von diesem Punkt am Tlefluß in gerader Linie nach dem vorherbezeichneten Harabe-Signal, von dort in gerader Linie nach der durch Signal festgelegten Stelle auf dem Baburei-(Baburi-)Berg und von dort in gerader Linie nach der durch Signal festgelegten Stelle auf dem Holma-Berg, welche beiden Stellen ebenfalls als Triangulationspunkte bei der Vermessung gebient haben.

3. Von der durch Signal festgelegten Stelle auf dem Holma-Berg verläuft die Grenze genau nach Norden, bis sie den Klänge (Klunga) trifft. Von dort folgt sie der Mittellinie dieses Flusses bis zu einem Punkt genau südlich von der durch Signal festgelegten Stelle auf dem Berg Mirinj (Merign) und von dort in gerader Linie bis zu dieser Stelle.

4. Von dieser Stelle auf dem Mirinj-Berg verläuft sie in einer geraden Linie ungefähr 15 km nach Nord, bis sie den Fluß Jabieram (Jebieram) trifft an einem Punkt genau östlich von der Spitze einer kleinen Erhöhung, genannt Dalewa, welche auf dem linken Ufer des Flusses ungefähr 9 km südlich von Uba gelegen ist.

5. Von dort folgt sie der Mittellinie des Jabieram nach Vornu hinein bis zu einem Punkt ungefähr 1 km südwestlich von dem Dorf Gorege. Dieser Punkt wurde 1905 von den lokalen Beamten selber Teile durch ein in einen großen Baum eingeschnittenes Zeichen festgelegt.

6. Von diesem Punkt verläuft sie genau nordwestlich, bis sie eine Linie schneidet, welche in genau nord-südlicher Richtung 9 km westlich von dem Eingangstor von Kabeßs Palast, jetzt der Kaserne von Dika, gezogen ist. Sie folgt dieser Linie nach Norden, bis sie eine Linie schneidet, welche in genau ost-westlicher Richtung 9 km nördlich von demselben Tor gezogen ist. Sie folgt dann dieser letztgenannten Linie nach Osten, bis sie die von deutscher Seite beanspruchte Grenzlinie schneidet, wie dieselbe auf den beigefügten Karten festgelegt ist.

7. Die Grenze folgt dann der von deutscher Seite beanspruchten Grenzlinie in einer geraden Linie, bis sie den Meridian 35 Minuten östlich von Kula durchschneidet, welcher von der Grenzkommission durch zwei Grenzpfähle oberhalb der Hochwasserlinie vermarkt ist. Von dort folgt sie diesem Meridian nach Norden.

8. Es wird vereinbart, daß die oben festgelegte Grenze, soweit sie nicht Flußläufen folgt, sobald als möglich durch Grenzpfähle oder auf andere Art dauernd vermarkt wird. Die Kosten des Materials sollen zu gleichen Teilen von beiden Regierungen getragen werden. Die mit der Vermarktung der Grenze, wie weiter unten vorgeesehen, beauftragten Vertreter beider Mächte sollen dabei folgende Abänderungsbefugnisse haben:

In Fällen, in welchen die Grenze nicht durch einen Fluß gebildet wird und besondere örtliche Verhältnisse es wünschenswert machen, nicht der geraden Linie zu folgen, sind sie ermächtigt, von derselben nach beiderseitigem Übereinkommen abzuweichen, jedoch nicht mehr als 1 km rechtwinklig zu dieser Linie. Solche Abänderungen müssen klar auf der Karte verzeichnet und den heimischen Regierungen unterbreitet werden. Dieselben sollen nicht als verbindlich erachtet werden, bis sie durch die Regierungen von Großbritannien und Deutschland ratifiziert sind.

9. Wo Inseln in den Flüssen vorkommen, sind die lokalen Beamten weiter ermächtigt, die Zugehörigkeit derselben durch gegenseitiges Übereinkommen nach Billigkeit zu bestimmen, vorbehaltlich der Ratifizierung, wie oben erwähnt.

10. Wo die Grenze durch Flüsse gebildet wird, soll die Bevölkerung auf beiden Ufern gleiche Rechte betreffs Schifffahrt und Fischeerei haben.

11. Wo irgendwelches Land auf Grund dieser Vereinbarung der Jurisdiktion einer Macht entzogen und der der anderen unterstellt wird, soll den Inhabern solchen Landes gestattet sein, frei zu wählen, auf welcher Seite der Grenze sie sich ansiedeln wollen, und es soll ihnen genügend Zeit gelassen werden, auf dem Felde stehende Ernten einzubringen und die Produkte nebst all ihrem Eigentum mit sich zu nehmen.

12. Nach der Ratifizierung dieses Abkommens sollen die lokalen Vertreter der beiden Regierungen ermächtigt werden, die Grenze zu vermarkten und die notwendigen Gebietsübertragungen auszuführen. Dies soll gemeinschaftlich durch die Residenten der beiden Mächte und ihre Bevollmächtigten und in Gegenwart



der örtlichen Häuptlinge gesehen, deren Gebiet in Mittelbenschaft gezogen wird. Wo die so vermarktete Grenze nicht von der in diesem Abkommen vorgeschriebenen Grenzlinie abweicht, soll die Gebietsübertragung endgültig sein, aber wo die örtlichen Vertreter auf Grund der in §§ 8 und 9 erteilten Befugnisse Änderungen der Grenze vorschlagen, soll die Grenzlinie vorbehaltlich der Ratifikation, wie erwähnt, provisorisch als Grenze vermarktet und als solche respektiert werden.

Bestimmung des Yola-Kreisbogens.

Yola, den 10. August 1903.

Nach Vollendung der trigonometrischen und topographischen Messungen des Kreisbogens um Yola, wie er in dem Abkommen zwischen Deutschland und England vom 15. November 1893 festgesetzt ist, gestatten sich die Unterzeichneten, nachdem die britische und deutsche Kommission die gegenseitigen Ergebnisse verglichen und sich von deren Genauigkeit überzeugt haben, ihren beiderseitigen Regierungen die folgende Grenzlinie zur Genehmigung zu unterbreiten.

1. Die Linie beginnt bei einem Punkt am linken Ufer 5 km unterhalb des Mittelpunkts der Hauptmündung des Jaro und läuft von da nach Süden. Die Lage des 5 km Punktes, der bei tiefem Wasser in der Regenzeit völlig vom Lande abgeschnitten ist, wird bezeichnet durch einen Grenzposten, Nr. 1, welcher einige Meter südlich von demselben am Rande des Uberschwemmungswassers aufgestellt ist. Von diesem Punkt läuft die Linie etwa $3\frac{1}{4}$ km nach Süden zu einem Grenzposten, Nr. 2, auf einem Hügelrücken westlich des Dorfes Filingo, und dann zu einem Grenzposten, Nr. 3, etwa 8 km südlich des 5 km Punktes.

2. Von dem Grenzposten Nr. 3 läuft die Linie nach Osten zu zwei Posten, Nr. 4 und 5, die in der Richtung von West nach Ost aufgerichtet sind, zu beiden Seiten des Biegs Filingo-Weitapare, von da nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Mittelnie des Jaro-Flusses.

3. Die Linie folgt dann der Mittelnie des Jaro stromaufwärts bis zur Vereinigung des Mao-Hesso mit dem Hauptstrom und dann der Mittelnie des Mao-Hesso, bis in Höhe des Grenzpostens, Nr. 6, am linken Ufer des Mao-Hesso, etwa 3 km nordwestlich Beka. Sie läuft dann von der Mittelnie des Flusses rechtwinklig zu seinem Lauf, zum Posten Nr. 6.

4. Die Grenzlinie Nr. 6 läuft die Linie geradeaus zu einem auffallenden Fels auf einer niedrigen Anhöhe an der Straße von Gurin nach Karin. In diesen Fels ist eine Grenzmarke (Nr. 7) D. J. B. (deutsch-britisch) eingemauert. Von hier läuft die Linie geradeaus zu dem Posten Nr. 8, der am Wege am Eingang des Karin-Passes, nördlich des Dorfes Karin errichtet ist.

5. Vom Posten Nr. 8 folgt die Grenzlinie der Mittelnie des Karin-Passes bis zu der Stelle, wo sich der Paß nach Westen zu öffnet, in Höhe des Grenzpostens Nr. 9.

6. Von dem Grenzposten Nr. 9 läuft sie nach Südwest in geraden Linien, die durch die drei Grenzposten Nr. 10, 11, 12 bestimmt sind, und vom Posten Nr. 12 zum höchsten Punkt auf dem Samlo-Berg. Auf dessen Spitze befindet sich ein kleiner Felsblock von etwa einem Meter Durchmesser. Der Fels ist bezeichnet durch einen Grenzposten, Nr. 13, der einige Meter südöstlich von demselben steht. Samlo ist ein Triangulationspunkt und das Dorf Labare oder Uro-Doll liegt an dessen Fuß, nordwestlich von demselben.

7. Von dem Samlo-Berg läuft die Grenze in gerader Linie durch Buschwald zu einem Grenzposten, Nr. 14, auf dem höchsten Punkt des Hügels, an dessen Nordhang das Dorf Barabji liegt.

8. Vom Grenzposten Nr. 14 läuft die Linie geradeaus zum Posten Nr. 15. Derselbe liegt am rechten Ufer des Mao-Sanfi an dem Punkt, wo der Fluß von der Straße Barabji—Kojoli überschritten wird. Von diesem Posten läuft sie im rechten Winkel zum Laufe des Sanfi-Flusses bis zum Schnittpunkt mit dessen Mittelnie, folgt dann der Mittelnie des Mao-Sanfi flussaufwärts bis in Höhe seines Zusammenflusses mit dem Ma-ine; und von da der Mittelnie des Ma-ine, bis zu dem Punkt, wo die Straße Kasarau-Balorgel denselben überschreitet. Die Linie wendet sich dann rechtwinklig zum Flusslauf, zu dem Posten Nr. 16 am linken Ufer des Ma-ine.

9. Vom Grenzposten Nr. 16 läuft die Grenze geradeaus in nordwestlicher Richtung auf etwa 20 km durch einen Posten, Nr. 17, welcher etwa $1\frac{1}{2}$ km südöstlich des Dorfes Kineoi nahe dem Schnittpunkt des Bogens mit der Linie Zentrum von Yola-Großfuß-Schnellen errichtet ist, und endigt bei diesem Schnittpunkt mit der letzteren Linie. Da die Lage der Großfuß-Schnellen den Kommissionen nicht amtlich mitgeteilt ist, so wurde abgemacht, daß die Lage des Postens Nr. 17 nötigenfalls geändert werden soll, entsprechend den Ergebnissen der Messungen der mit der Festsetzung der Grenze Großfuß-Schnellen—Yola beauftragten Kommissionen.

Louis Jackson,
Lieutenant-Colonel, Royal Engineers, Commissioner.

Clanning,
Hauptmann und Kommissar.

